

## **Verhandlungen über Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen**

### **Was wurde 2009 erreicht ?**

Eine wichtige Aufgabe der Bau-Interessenvertretungen ist die Schaffung fairer und ausgewogener Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen für Auftragsvergaben der öffentlichen Hand. Die im Jahr 2009 erzielten Ergebnisse können sich durchaus sehen lassen:

Im Österreichischen Normungsinstitut konnte zu Jahresbeginn die neue Bauvertrags-ÖNORM B 2110 (Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen) sowie die Spezialnorm B 2118 (Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen unter Anwendung des Partnerschaftsmodells) fertig gestellt werden.

Daran anschließend wurde in der Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr die neue RVS 10.01.11 (Besondere rechtliche Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Straßen) akkordiert. Die überarbeitete RVS 10.01.11 ist seit 1.12.2009 ergänzend zur ÖNORM B 2110 als neuer Standard für Straßenbau-Ausschreibungen der Bundesländer in Geltung.

Parallel zur Erarbeitung der neuen ÖNORMen bzw. RVS wurde mit wichtigen öffentlichen Auftraggebern über eine möglichst vollständige und unveränderte Implementierung der Standards in den jeweiligen hausinternen Ausschreibungskonstrukten gesprochen (Beispiel ASFINAG: siehe VIBÖ-Newsletter Nr. 4/2009). Diesen intensiven Gesprächen ist es zu verdanken, dass sich viele öffentliche Auftraggeber der Bauwirtschaft künftig wesentlich enger an die Bauvertrags-ÖNORMen und RVS-Standards halten werden, als dies in der Vergangenheit der Fall war.

Damit wird auch den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes Rechnung getragen, welche für die Gestaltung öffentlicher Ausschreibungen eine verpflichtende Anwendung „geeigneter Leitlinien“ (wie etwa ÖNORMen oder standardisierte Leistungsbeschreibungen) vorsehen und nur in begründeten Ausnahmefällen punktuelle Abweichungen zulassen. Das Gesetz will damit einerseits eine reibungslose und effiziente Angebotserstellung sicherstellen, darüber hinaus ist die Einhaltung der ÖNORM-Standards aber auch der beste Garant für die vergaberechtlich gebotene Kalkulierbarkeit und Vergleichbarkeit der Angebote.

Dass der Gesetzgeber großen Wert auf die Einhaltung dieser Grundsätze legt, hat er zuletzt bei der BVergG-Novelle 2009 unter Beweis gestellt: Zumindest auf Bundesebene wurde per Gesetz die Möglichkeit geschaffen, den Gebührensatz für Bieteranträge vor Angebotseröffnung zur Prüfung der Gesetzeskonformität von Ausschreibungsunterlagen deutlich zu reduzieren oder überhaupt entfallen zu lassen.

Damit verbunden bleibt die Hoffnung, dass dies den einen oder anderen Bieter stärker als in der Vergangenheit dazu motiviert, gegen gesetzeswidrige Ausschreibungsbedingungen im Wege eines Nachprüfungsverfahrens beim Bundesvergabeamt vorzugehen. Oder - noch besser - möglichst alle öffentlichen Auftraggeber dazu motiviert, in Hinkunft von vornherein gesetzes- und normenkonform auszuschreiben.

Wien, im Dezember 2009